
S 27 RA 86/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	27
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 RA 86/01
Datum	26.06.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RA 81/02
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Rücknahme der Klage im Übrigen (Schriftsatz vom 08.05.2003) über nur noch über die Frage, ob die Zeit des Bezugs einer beitragsbezogenen Zuwendung als ehemaliges Ballettmitglied als Zeit der Mitgliedschaft im System der zusätzlichen Altersversorgung der DDR nach § 5 Abs. 1 AAStG über Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets über Antrags- und Anwartschaftsüberführungsgesetz über in Kraft getreten am 01.08.1991 als Art.3 RStG über Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung über Rentenüberleitungsgesetz- anzuerkennen ist.

Der am 00.00.1947 geborene Kläger ist gelernter Bühnenentwerfer. Er war als Solist zuletzt bis zum 30.09.1974 beim Stadt-Theater M beschäftigt. Anschließend arbeitete er als Requisiteur, Bühnenfotograf, Buchhändler und zuletzt als Korrektor beim B-Verlag bis zu seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland am 26.08.1986. Er bezog nach Ende seiner aktiven Berufsausübung

als Tänzer vom 01.09.1976 bis zum 25.08.1986 eine berufsbezogene Zuwendung nach der mit Wirkung vom 01.09.1976 eingeführten "Anordnung über die Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR" (Nr. 17 der Anlage 1 zum AA-G). Die berufsbezogene Zuwendung betrug 50 % der arbeitsvertraglich festgelegten monatlichen Brutto-Gage der fünf zusammenhängenden verdienstgünstigsten Jahre als Ballettmitglied auf der Grundlage der Gagentabelle des jeweils maßgeblichen Rahmenkollektivvertrages, höchstens jedoch 800,- DM monatlich, sie unterlag weder der Besteuerung noch der Beitragspflicht zur Sozialversicherung (Petersen/Marx, DAngVers 2003, 325). Die Beklagte als Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme stellte mit Bescheid vom 17.01.2001 die Zeiten vom 01.08.1965 bis zum 30.09.1974 als nachgewiesene Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der Ballettmitglieder im Rahmen der Anordnung über die Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR fest. Auf den weiteren Inhalt des Bescheides wird wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen.

Der Kläger legte hiergegen ohne näheren Bezug zum konkreten Sachverhalt mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 07.02.2001 Widerspruch ein. Die Beklagte wies diesen mit Widerspruchsbescheid vom 28.03.2001 zurück. Die Daten seien auf Grund der vorliegenden Nachweise korrekt festgestellt worden. Auch hier wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf den weiteren Inhalt des Widerspruchsbescheides Bezug genommen.

Mit seiner hiergegen erhobenen Klage (Schriftsatz vom 07.04.2001 in der Gestalt des Schriftsatzes vom 08.05.2003) macht der Kläger die Anerkennung weiterer Zeiten geltend. Er ist im Wesentlichen der Auffassung, dass die Zeit der Gewährung der berufsbezogenen Zuwendung als gleichzeitige Erwerbszeit für die Anwartschaften auf die zusätzliche Altersversorgung für die ehemaligen Ballettmitglieder ebenfalls von der Beklagten anzuerkennen sei. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den Inhalt der genannten Schriftsätze verwiesen.

Seinem schriftlichen Vorbringen ist zu entnehmen, dass er beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 17.01.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.03.2001 zu verurteilen, bei ihm auch die Anspruchserwerbszeiten vom 01.10.1974 bis zum 26.08.1986 als Zeiten festzustellen, in denen der Kläger Mitglied in der zusätzlichen Altersversorgung der Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR war und in denen er (ab 01.09.1976 bis zum Verlassen der DDR) die berufsbezogene Zuwendung als besondere Art der Berufsunfähigkeitsrente für ehemalige Ballettmitglieder der DDR er !

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält an der getroffenen Entscheidung fest und sieht keine Möglichkeit für

die vom Klager beehrte Feststellung.

Das Gericht hat die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Vorprozessakten (Sozialgericht Dusseldorf S 6 SF 51/99 – Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen L 16 B 1/00 SF) beigezogen. Auch ihr Inhalt ist ebenso wie der restliche Inhalt der Streitakten Gegenstand der mandlichen Verhandlung gewesen. Wegen der naheren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird daher auf den brigen Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Das Gericht konnte ohne die Anwesenheit des Klagers oder seines Bevollmchtigten verhandeln und entscheiden. Beide sind hierauf mit der Ladung hingewiesen worden. Das der Klagerbevollmchtigte "aus dienstlichen Grnden und wegen des zu groen Aufwandes" nicht an der Verhandlung teilnehmen konnte, steht einer Entscheidung nicht entgegen. Die Klage ist entgegen der Auffassung der Beklagten im Schriftsatz vom 11.05.2001 zulssig. Der Klager beehrt die Feststellung weiterer Zeiten als Zugehrigkeitszeiten zu einem Zusatzversorgungssystem. Hierfr ist die Beklagte als Versorgungstrger gem  8 Abs. 4 Nr. 1 AAG zustndig. Zwar enthlt weder der angefochtene Bescheid noch der Widerspruchsbescheid eine ausdrckliche Ablehnung des klgerischen Begehren. Aus der Feststellung eines bestimmten Zeitraums der Zugehrigkeit zu einem Versorgungssystem (bis zum 30.09.1974) lsst sich aber zweifelsfrei entnehmen, dass eine darber hinaus gehende Anerkennung damit abgelehnt wird.

Die Klage ist jedoch nicht begrndet. Der Klager hat entgegen der Ansicht seines Bevollmchtigten keinen Anspruch auf Anerkennung einer weiteren Zugehrigkeitszeit. Bereits aus  5 Abs. 1 Satz 1 AAG lsst sich eindeutig entnehmen, dass nur die Zeit der aktiven Berufsausbung als Zeit der Zugehrigkeit zu einem Versorgungssystem anerkannt werden kann. Dies wird besttigt durch den Wortlaut des zum 01.08.1991 durch das AAG-ndG Gesetz zur nderung und Ergnzung des Anspruchs- und Anwartschaftsberfhrungsgesetzes – AAG-nderungsgesetz- vom 11.11.1996. Danach sind Zeiten der Zugehrigkeit zu dem Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 17 nur Zeiten der Ausbung eines Tnzerberufs, fr die nach dem Ausscheiden aus dem Tnzerberuf eine berufsbezogene Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen geleistet werden konnte. Verfassungsrechtliche Bedenken hat das Gericht nicht, weshalb eine Vorlage an das BVerfG- Bundesverfassungsgericht- nach [Artikel 100 GG](#) -Grundgesetz nicht in Betracht kommt. Auch kann ein Versto gegen Europa- oder Vlkerrecht nicht festgestellt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus [ 193 SGG](#) Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 11.03.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024